

Ausschreibungen

Am 18. April 2016 tritt die Reform des Vergaberechts in Kraft.

Bild: Fotolia/Rabe Media

Die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien (Teil 2)

Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Nachdem der Bundestag in seiner Sitzung am 17.12.2015 in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf in seiner Ausschussfassung angenommen hat, wurde am 18.12.2015 das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom Bundesrat beschlossen. Es tritt am 18.04.2016 in Kraft.

■ Wie bereits in Teil 1 (*rationell reinigen*, 12.2015, Seite 64 ff.) ausgeführt, ist Gegenstand des Gesetzes (abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/062/1806281.pdf>) eine vollständige Neufassung des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das heißt des Vergaberechts oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte, welches die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen regelt. Erstmals einbezogen in das GWB wird die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.

Ein Ziel der Reform des Vergaberechts sollte die Vereinfachung des Vergabeverfahrens sein. Das neue GWB Teil 4 „Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen“ wird jedoch umfangreicher und ausdifferenzierter. Während bisher 35 Paragraphen (§§ 97 bis 131) diese Materie regeln, enthält das neue GWB 90 Paragraphen (§§ 97 bis 186). Das GWB beinhaltet nunmehr – als Dach über allen (Vergabe-)Verordnungen und der verbleibenden Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2. Abschnitt – alle Grundsätze zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen. Detaillierte „Ausführungsvorschriften“ werden in der Vergabeverordnung (VgV) geregelt (siehe § 113: Ermächtigung der Bundesregierung die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln). Das GWB besteht damit je zur Hälfte aus Kartellrecht und Vergaberecht. Trotz der nahezu verdreifachten Regelungsdichte erhält das GWB-Vergaberecht eine bessere Gliederung und Strukturierung, die es Auftraggebern und Bietern ermöglicht, die konkret anzuwendenden Vorschriften leichter als bisher zu ermitteln.

Kapitel 1 Abschnitt 1 „Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich“ (§§ 97 bis 114 GWB)

Konzessionen: War in § 97 Abs. 1 GWB a. F., der die Grundsätze der Vergabe regelt, bisher nur die Rede von der Vergabe von Waren, Bau- und Dienstleistungen, so spricht § 97 Abs. 1 von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen. Konzessionsvergaben werden erstmals auch im Leistungs- und Dienstleistungsbereich vollumfänglich in das Vergaberegime einbezogen und auch

Anzeige

Champions League der Wischsysteme

Mitspielen? Erfolg garantiert!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistung auf den Konzessionsnehmer über. Da die Vergabe von Gebäudereinigungsdienstleistungen keine Konzession beinhaltet, wird die Konzessionsvergabe hier nur gestreift.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Erstmals wird in § 97 Absatz 1 nunmehr neben den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgenommen, der bisher durch die

Anzeige

Teppich

Topreinigung Super-Pad Charly

100% Waschkostenersparnis

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

die Baukonzession wird nicht nur, wie bisher im GWB a. F., rudimentär, sondern umfänglich in der Konzessionsvergabeordnung geregelt.

Nach § 105 sind Konzessionen entgeltliche Verträge, mit denen Konzessionsgeber Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen (Baukonzessionen) oder mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen (Dienstleistungskonzessionen) betrauen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistung oder in diesem Recht zusätzlich einer Zahlung besteht. In

Rechtsprechung schon anerkannt war und z. B. bei dem Umfang geforderter Eignungsnachweise von Bedeutung ist.

Elektronische Vergabe: Die viel diskutierte elektronische Vergabe (E-Vergabe) erhält seine Grundlage durch § 97 Absatz 5. Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel. Näheres zur elektronischen Vergabe wird in den Ausführungen über die Änderungen in der Vergabeverordnung erläutert.

Öffentlicher Auftraggeber: Der Begriff des öffentlichen

Auftraggebers wird künftig unterteilt nach „klassischen“ Auftraggebern (§ 99), Sektorenauftraggebern (§ 100) und Konzessionsauftraggebern (§ 101). Sektorenauftraggeber nach § 100 sind Auftraggeber, die eine Sektorentätigkeit ausüben, wie bestimmte Tätigkeiten im Bereich Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme, Verkehrsleitungen, Häfen und Flughäfen sowie der Öl-, Gas- und Kohleförderung.

Da eine Vergabe nach der SektVO nur dann in Frage kommt, wenn diese unmittelbar eine Sektorentätigkeit betrifft und die Gebäudereinigung hiervon grundsätzlich nicht erfasst wird, da diese einen Dienstleistungsauftrag beinhaltet, wird auf Sektorenvergaben nicht näher eingegangen.

Öffentlicher Auftrag: Bei dem Begriff des öffentlichen Auftrags wird nach § 103 unterschieden zwischen öffentlichen Aufträgen (Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauleistungen) sowie Rahmenvereinbarungen und Wettbewerben. § 104 legt den Begriff der verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträge fest und § 105 bestimmt, was unter Konzessionen (siehe oben) im Sinne des GWB zu verstehen ist.

Schwellenwert: Das GWB 4. Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (§ 106 Absatz 1). § 106 Absatz 2 enthält erstmals eine dynamische Verweisung auf Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU, in der jeweils geltenden Fassung, aus dem sich der jeweilige (geänderte) Schwellenwert ergibt. Diese dynamische Verweisung tritt ebenfalls am 18.04.2016 in Kraft.

Die Schwellenwerte wurden aktuell mit Wirkung zum 01.01.2016 neu festgesetzt und betragen nun für

- ▶ Bauaufträge 5,225 Millionen Euro.
- ▶ Dienst- und Lieferaufträge 209.000 Euro (hierunter fällt die Gebäudereinigung).
- ▶ Dienst- und Lieferaufträge der obersten Bundesbehörden 135 Euro.
- ▶ Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 418.000 Euro.
- ▶ Konzessionsverträge (ab 18.04.2016) 5,225 Millionen Euro.

(Nicht-)Anwendbarkeit:

§ 108 regelt die Nichtanwendbarkeit des 4. Teils des GWB

Anzeige

SOLUFLEX EVO

das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

bei einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit. Diese Ausnahmen waren bislang nur Richterrecht und nicht normiert. Europaweite öffentliche Ausschreibungen sind danach nicht erforderlich bei

- ▶ der klassischen Inhouse-Konstellation (§ 108 Abs. 1): Hier werden öffentliche Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben, wobei der öffentliche Auftraggeber
 - über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt und
 - mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und
 - an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.
 Dies gilt auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen.
- ▶ der sogenannten Bottom-up-Vergabe (§ 108 Abs. 3): Aufträge werden hier von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft sowie zwischen mehreren Tochtergesellschaften einer gemeinsamen Muttergesellschaft vergeben. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.
- ▶ der sogenannten interkommunalen Zusammenarbeit (§ 108 Abs. 6):
 - Der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden, und
 - die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird, und
 - die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind.

Monitoring- und Statistikpflichten: Ein weiteres Novum sind die Monitoring- und Statistikpflichten des § 114.

Diese Pflichten dienen insbesondere der Erstellung einer bundesweiten Statistik zu öffentlichen Aufträgen, da bislang aussagekräftige Statistiken zum öffentlichen Beschaffungswesen nicht existent sind. Für Auftraggeber sind diese Statistikpflichten als Kehrseite mit erhöhtem Aufwand verbunden (siehe hierzu auch die Vergabestatistikverordnung VergStatVO).

Kapitel 1 Abschnitt 2 „Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber“ (§§ 115 bis 154 GWB)

Verfahrensarten: Der bisherige Vorrang des offenen Verfahrens wurde im neuen GWB aufgegeben und an die EU-Richtlinie angepasst. Der Vorrang des offenen Verfahrens wurde immer wieder als europarechtswidrig kritisiert. Öffentlichen Auftraggebern stehen nunmehr das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung (§ 119 Abs. 2).

Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 119 Abs. 3).

Das nicht offene Verfahren ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er dann zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 119 Abs. 4).

Leistungsbeschreibung und Eignung: Die Leistungsbeschreibung sowie die Eignung sind bislang in den Vergabeordnungen geregelt; teilweise weichen diese Regelungen voneinander ab, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt. Sämtliche Regelungen, die für alle Auftragsvergaben gelten, werden im modernisierten GWB „vor die Klammer gezogen“. Die untergesetzlichen Regelungen werden reduziert und die häufig ohne erkennbaren Grund derzeit bestehenden Detailunterschiede zwischen VOB/A, VOL/A und VOF entfallen. Nach § 121, der nunmehr für sämtliche Vergabearten gilt, enthält die Leistungsbeschreibung alle Leistungsmerkmale, Bedingungen, Umstände und technischen Anforderungen, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich sind. In der Leistungsbeschreibung beschreibt der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand eindeutig und so erschöpfend, dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Einheitliche Vorgaben zur Eignungsprüfung finden sich in § 122: Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, sofern diese nicht nach §§ 123, 124 ausgeschlossen wurden. Die Eignungskriterien können – im Anschluss an die unionsrechtliche Terminologie – Folgendes betreffen: Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung; wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Ausschlussgründe: Die Artikel der Richtlinien, insbesondere Art. 57 RL 2014/24/EU, wurden wie im Vorfeld angekündigt grundsätzlich eins zu eins umgesetzt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nicht nur mehr Ausschlussgründe hinzugekommen sind (z.B. fakultativer Ausschluss bei nachgewiesener Schlechtleistung nach § 124 Nr. 7 oder die unzulässige Beeinflussung des öffentlichen Auftraggebers nach § 124 Nr. 9), sondern auch, dass teilweise vormals fakultative (nach Ausübung von Ermessen) Ausschlussgründe nun zwingend sind (z. B. die Nichtzahlung von Steuern und Sozialabgaben nach § 123 Abs. 5). Gewöhnungsbedürftig sind aber auch die Vorschriften, in denen bekannte Ausschlussgründe

lediglich leicht ergänzt bzw. angepasst wurden, aber dadurch eine wesentliche Änderung in der Anwendung nach sich ziehen (z.B. § 124 Nr. 4, wettbewerbsbeschränkende Abreden auch außerhalb des Vergabeverfahrens).

Selbstreinigung: Erstmals ist auch die „Selbstreinigung“ in § 125 kodifiziert: In dieser Vorschrift ist geregelt, was Unternehmen tun müssen, um sich nach einem Ausschluss (obligatorisch oder fakultativ) wieder um öffentliche Aufträge bewerben zu können. Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, und
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen

ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse

Der zulässige maximale Zeitraum für Ausschlüsse beträgt nach § 126 bei obligatorischen Ausschlussgründen nach § 123 fünf Jahre und bei fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 drei Jahre, wenn ein Unternehmen keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 ergriffen hat.

Zuschlag: § 127 Abs. 1 regelt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können – im Einklang mit § 97 Abs. 3 – auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Auftragsausführung: Öffentliche Auftraggeber können nach § 128 Abs. 2 besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Ver-



Stoppen Sie die Verschwendung!
Reduzieren Sie den
Papierverbrauch um bis zu
40%*
mit Tork SmartOne®.

Herkömmliche Toilettenpapierspender verursachen viel Abfall. Tork SmartOne® hingegen verfügt über eine mittig platzierte Einzelblattausgabe, die pro Zug nur ein Blatt abgibt. Es wird deshalb genau die Papiermenge verwendet, die wirklich gebraucht wird. Das bedeutet für Sie: Weniger Verschwendung und niedrigere Kosten, geringerer Personaleinsatz und verbesserte Hygiene – mit Tork SmartOne®.

Besuchen Sie uns auf der INservFM (11.0-D19) und erfahren Sie mehr!



www.tork.de
+49 (0) 621-778 47 00

* Die Statistiken stammen aus internen Befragungen von 7.729 Nutzern in Europa. Herkömmliche Jumbo Toilettenpapierspender im Vergleich zu Tork SmartOne® Mini Doppelrollenspender für Toilettenpapier. Der geringere Verbrauch wurde in verbrauchten Quadratmetern pro Toilettenbesuch gemessen. Jumbo Toilettenpapierspender: 13,6 dm², Tork SmartOne® Mini Doppelrollenspender: 8,2 dm².



gabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit: Diese Regelungen sind ebenfalls ein Novum und werden in der Praxis sowohl eine Erleichterung sein als auch zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist zulässig:

Bei Bagatellfällen nach § 132 Abs. 3, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich (Nettopreis ohne MwSt.).

Bei ausgeschriebenen Änderungen nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB wenn in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln (z. B. Preisanpassungsklauseln, techn. Updates) oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Der Geldwert der Änderung ist grundsätzlich unerheblich.

Bei zusätzlichen Leistungen nach § 132 Abs. 2 Nr. 2, wenn zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre.

Der Preis darf um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.

Es geht hier insbesondere um Teilersatz oder Erweiterung, wenn ein Wechsel des Vertragspartners dazu führen würde, dass der Auftraggeber Material, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Instandhaltung mit sich bringen würde.

Bei unvorhersehbaren Umständen nach § 132 Abs. 2 Nr. 3, wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Unvorhersehbar sind Umstände, die auch bei sorgfältiger Vorbereitung der Ausschreibung unter zumutbarer Anwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen unbekannt bleiben.

Auch hier gilt, dass der Preis um nicht mehr als 50 Prozent

des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden darf. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.

Bei einem neuen Auftragnehmer nach § 132 Abs. 2 Nr. 4, wenn dieser den bisherigen (Haupt-)Auftragnehmer ersetzt

- aufgrund einer Überprüfungsklausel oder
- aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des § 132 Abs. 1 zur Folge hat, oder
- aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

Bei einer unwesentlichen Änderung nach § 132 Abs. 3, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

- die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

Wesentliche Änderung

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern nach § 132 Abs. 1 ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

- ▶ mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
 - die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten oder
 - die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder
 - das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,
- ▶ mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war oder
- ▶ mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
- ▶ ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in § 132 Abs. 2 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.

Änderungen, die sich zugunsten des Auftraggebers auswirken, sind demnach weniger problematisch als solche, die sich zugunsten des Auftragnehmers auswirken.

Kündigung öffentlicher Aufträge

Gefehlt haben bisher auch Regelungen über die Kündigung von

öffentlichen Aufträgen. Dies ändert sich mit § 133, der nun regelt, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Auftraggeber vergebene Aufträge wieder beenden können: Dies ist möglich, wenn

- ▶ eine wesentliche Vertragsänderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erforderlich macht
- ▶ zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Abschlussgrund vorlag oder
- ▶ der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Besondere Verfahren

Die §§ 136 ff. enthalten einige Vorschriften für besondere Fälle. Zum einen betrifft dies Ausnahmen vom Vergaberecht für Sektorenauftraggeber und die anwendbaren Verfahrensarten. Zum anderen finden sich hier die Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge und für Konzessionen und die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen, zu denen künftig auch Postdienstleistungen gehören und für die ein eigener Schwellenwert von 750.000 Euro gilt. Auftraggeber haben hier die freie Wahl zwischen allen Verfahrensarten mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.

Kapitel 2 Nachprüfungsverfahren

Rechtsschutz: Die Vorschriften über den Rechtsschutz verschieben sich von den §§ 102 ff. GWB a. F. nach hinten und sind jetzt in den §§ 155 geregelt. Inhaltlich sind in diesem Kapitel nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs war bisher heftig umstritten, ob das Erfordernis der „unverzüglichen Rüge“ gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB a. F. gegen das Unionsrecht verstößt. Die Neuregelung des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 enthält eine eindeutige Rügefrist von zehn Tagen, die keine Zweifel mehr entstehen lässt: Der (Nachprüfungs-)Antrag ist unzulässig, soweit der Antrag-

Vergabe Gebäudereinigungsdienstleistungen

Maßgebliche Struktur

Die für die Vergabe von Gebäudereinigungsdienstleistungen maßgebliche Struktur des GWB Teil 4 Kapitel 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 (§§ 97 bis 135) sowie Kapitel 2 (§§ 155 bis 184):

Kapitel 1, Vergabeverfahren

Abschnitt 1 §§ 97 – 114, Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

Abschnitt 2 §§ 115 – 135, Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Unterabschnitt 1 §§ 115 – 118, Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2 §§ 119 – 135, Vergabeverfahren und Auftragsausführung

Kapitel 2, Nachprüfungsverfahren

Abschnitt 1 §§ 155 – 159, Nachprüfungsbehörden

Abschnitt 2 §§ 160 – 170, Verfahren vor der Vergabekammer

Abschnitt 3 §§ 171 – 184, Sofortige Beschwerde

Werden nachfolgend Paragraphen ohne den Zusatz GWB zitiert, so beziehen sich diese auf die neue Fassung des Gesetzes. Die bisherige Fassung des GWB wird mit GWB a. F. (= alte Fassung) zitiert.

steller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat.

Udo Pilz | peter.hartmann@holzmann-medien.de



Udo Pilz
Regierungsdirektor | stellv. Vorsitzender
bei der Vergabekammer Südbayern

Kompetenzteam
Gebäudereinigung®

Gewinnliche Qualität zum Niedrigen Preis

Highlights 2016

SprayBorg



Vispa XS



i-Mop



i-Cart



Innova 55 B



www.kenter.de



PRIME PARTNER

KENTER
TECHNIK FÜR SAUBERE BÖDEN